

haben oder ihr beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, vom Eingang aller Beitrittsnotifikationen sowie über den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel V

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; es liegt anschließend vierzehn Tage lang zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 1. Oktober 1969 in englischer Sprache.

(Übersetzung)

Protokoll zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, Änderungen der Konvention betreffend

Die Vertragsregierungen der am 8. Februar 1949 in Washington Unterzeichneten Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik — in ihrer geänderten Fassung im folgenden als Konvention bezeichnet — sind in dem Wunsch, das Inkrafttreten der Änderungen der Konvention zu erleichtern, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel XVII der Konvention wird „Artikel XVIII“ und es wird ein neuer Artikel XVII eingefügt, der folgendermaßen lautet:

„Artikel XVII

1. Eine Vertragsregierung oder die Kommission kann Änderungen der Konvention vorschlagen, die auf einer ordentlichen Sitzung der Kommission oder auf einer nach Artikel II Absatz 6 der Konvention einberufenen außerordentlichen Sitzung der Kommission geprüft und behandelt werden. Ein solcher Änderungsvorschlag ist mindestens neunzig Tage vor der Sitzung, auf der er behandelt werden soll, dem geschäftsführenden Sekretär zuzuleiten; dieser übermittelt den Vorschlag sofort allen Vertragsregierungen und Kommissionsmitgliedern.

2. Eine vorgeschlagene Änderung der Konvention wird von der Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Vertragsregierungen angenommen. Die Verwahrregierung übermittelt allen Vertragsregierungen den Wortlaut des angenommenen Änderungsvorschlags.

3. Die Änderung tritt für alle Vertragsregierungen einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung den Eingang der schriftlichen Genehmigungsnotifikationen von drei Vierteln aller Vertragsregierungen notifiziert hat, sofern nicht eine andere Vertragsregierung binnen neunzig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwahrregierung den Eingang notifiziert hat, bei dieser

Einspruch gegen die Änderung erhebt; in diesem Falle tritt die Änderung für keine Vertragsregierung in Kraft. Eine Vertragsregierung, die gegen eine Änderung Einspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit zurückziehen. Sind alle Einsprüche gegen eine Änderung zurückgezogen worden, so tritt die Änderung für alle Vertragsregierungen einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung den Eingang der letzten Zurücknahme notifiziert

4. Wird eine Regierung Vertragspartei der Konvention, nachdem eine Änderung gemäß Absatz 2 angenommen worden ist, so wird davon ausgegangen, daß die betreffende Regierung die Änderung genehmigt hat.

5. Die Verwahrregierung notifiziert alsbald allen Vertragsregierungen den Eingang von Notifikationen über die Genehmigung von Änderungen, über Einsprüche oder über die Zurücknahme von Einsprüchen sowie das Inkrafttreten von Änderungen.“

Artikel II

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Regierungen, die Vertragsparteien der Konvention sind, zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem für alle Regierungen, die Vertragsparteien der Konvention sind, bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsmitteilungen eingegangen sind.

(3) Eine Regierung, die Vertragspartei der Konvention wird, nachdem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, tritt gleichzeitig dem Protokoll bei.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- und Genehmigungsurkunden und vom Eingang aller Beitrittsmitteilungen sowie von dem Tag, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

(5) Ein Protokoll zur Änderung der Konvention, das am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten ist, tritt danach im Einklang mit dem vorliegenden Protokoll in Kraft; sind jedoch die ein solches Protokoll betreffenden Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden oder Beitrittsmitteilungen von drei Vierteln aller Vertragsregierungen zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls bei der Verwahrregierung eingegangen, so gilt der Tag, an dem die im Artikel XVII Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen von neunzig und einhundertzwanzig Tagen in bezug auf die Änderung beginnen, als Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls.

Artikel III

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum des Tages, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; danach liegt es während vierzehn Tagen zur Unterzeichnung und in der Folge zum Beitritt auf.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 6. Oktober 1970 in englischer Sprache.